

auf, der den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindert, kann aber der Käufer den vorhandenen Gebrauchswert weiter nutzen, dann ist die Differenz zwischen dem vorausgesetzten und dem tatsächlichen Gebrauchswert durch eine Preisminderung auszugleichen. Durch die zweckmäßige Nutzung des verbleibenden Gebrauchswerts wird das Bedürfnis des Erwerbers nach einem bestimmten Gebrauchswert befriedigt und zugleich ein ökonomisch anzustrebendes Ergebnis erreicht. Hat jedoch die Ware im Zeitpunkt der Übergabe bereits einen solchen Mangel, der den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert aufhebt, dann hat der Käufer Anspruch auf Preisrückzahlung gegen Rückgabe der Ware.

Gemäß § 155 Abs. 1 ZGB kann auch der Käufer einer Gebrauchtware die Erstattung solcher Aufwendungen verlangen, die er wegen eines berechtigten Garantieanspruchs hatte. Das sind mit der Reklamation verbundene unvermeidbare Ausgaben des Käufers, wie Transportkosten, Porto, Telefongebühren u. ä. Nicht erfaßt wird Verdienstausfall, da dieser als Schadenersatz zu beurteilen ist.⁷

In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob nicht an die Stelle einer Preisminderung nach § 159 Abs. 2 ZGB eine teilweise Preisrückzahlung treten kann. Diese Forderung wird damit begründet, daß dann, wenn durch den Mangel der vertraglich vorausgesetzte Gebrauchswert erheblich gemindert ist, der vereinbarte Preis nicht den gesetzlichen Preisvorschriften entspricht und der Vertrag demnach nur zu dem zulässigen Preis⁸ wirksam ist, so daß das - auf Grund des nichtigen Teils des Vertrags geleistete nach den Bestimmungen über die Herausgabe unberechtigt erlangte Leistungen (§§ 356, 357 ZGB) zurückgefordert werden kann. Außerdem sei es für den Käufer vorteilhafter, eine Preisrückzahlung wegen Preisverstoßes zu verlangen, als Garantierechte nach § 159 Abs. 2 ZGB geltend zu machen, da bei der Rückforderung des überzahlten Preises wegen Preisverstoßes die Beweislast relativ unkompliziert sei.⁸

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises und der Anspruch auf Preisminderung können nur insoweit gleichgesetzt werden, als beide Ansprüche auf die Herstellung der Äquivalenz in den Kaufbeziehungen gerichtet sind. Sie unterscheiden sich aber wesentlich von ihrer Entstehung und ihren Voraussetzungen. Dies führt im gerichtlichen Verfahren zu unterschiedlichen Anforderungen an die Beweispflicht.

Der Anspruch auf Rückforderung des zuviel gezahlten Preises entsteht bereits mit der Zahlung des Kaufpreises nach erfolgtem Vertragsabschluß. Der Anspruch auf Preisminderung entsteht dagegen erst mit der Entgegennahme der Ware und der Anerkennung als Erfüllung bei ihrer Übergabe (§ 71 Abs. 4 ZGB). Rechtsgrund für die Geltendmachung der Preisrückzahlung ist die unrichtige Feststellung des Tauschwertes der Ware, die darauf beruhende überhöhte Kaufforderung und die Zahlung eines höheren als des gesetzlich zulässigen Preises. - Kommt es hierüber zum Rechtsstreit, dann trägt der Verkäufer bis zur Abnahme der Ware durch den Käufer die Beweislast für die Kaufpreisforderung. Nach der Abnahme ist der Käufer für den geltend gemachten Anspruch auf Kaufpreisrückforderung beweispflichtig. Wenn aber „nicht mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden kann, daß der Zeitwert beim Verkauf niedriger gelegen hat als der vereinbarte Preis, bedeutet das, daß ein Preisverstoß nicht festzustellen ist und die Rückforderung abgewiesen werden muß. Das Beweisrisiko trägt der Käufer.“⁹ Auch beim Kauf gebrauchter Waren ist die Preisrückzahlung ausgeschlossen, wenn unabhängig von dem Mangel nachträglich eine wesentliche Verschlechterung der Sache eingetreten ist.

Rechtsgrund für den Anspruch auf Preisminderung ist die Beeinträchtigung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswerts durch einen Mangel im Zeitpunkt der Übergabe der Ware. Ist ein solcher Mangel nicht vorhanden, d. h. wird der vertraglich vorausgesetzte Gebrauchswert weder erheblich gemindert noch aufgehoben, besteht kein

Garantieanspruch nach § 159 Abs. 2 ZGB. Im Rechtsstreit muß der Käufer den Beweis dafür antreten, daß trotz Abnahme die Ware im Zeitpunkt der Übergabe den einen Anspruch begründenden Mangel bereits in sich trug. Der Mangel selbst muß erheblich sein, nicht die dadurch verursachte Wertminderung.¹⁰

Übergang von Garantierechten bei Weiterverkauf von Konsumgütern

Mitunter werden Konsumgüter mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die noch bestehende allgemeine gesetzliche Garantie bzw. Zusatzgarantie weiterverkauft. Mit der Veräußerung gehen diese Garantierechte auf den Käufer der Gebrauchtware über (§ 160 ZGB). Es entsteht deshalb die Frage, ob dem Erwerber darüber hinaus gegen den Zweitverkäufer Ansprüche aus der Gebrauchtwarengarantie gemäß § 159 ZGB zustehen, sofern nicht eine andere vertragliche Abrede getroffen wurde. Das muß für den Regelfall verneint werden.

Mit der Übergabe der Gebrauchtware und der Übertragung von Rechten aus dem Erstkauf — die Zustimmung des Leistungspflichtigen wird durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung der Übertragung der Rechte nach § 160 ZGB ersetzt — wird durch Aushändigung des erforderlichen Nachweises für ihre Geltendmachung (§ 157 Abs. 2 ZGB) auch ohne besondere Erklärung der Wille ausgedrückt, Reklamationen aus der allgemeinen gesetzlichen Garantie gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen und nicht gegenüber dem Zweitverkäufer. Trotz oder gerade wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen der Handels- oder Herstellergarantie gegenüber der Gebrauchtwarengarantie ist ohne Nachteil für den Zweitverkäufer davon auszugehen, daß mit der Übertragung von Garantierechten aus dem Erstverkauf die Gebrauchtwarengarantie ausgeschlossen ist, auch wenn dies im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Das gilt auch dann, wenn die Geltendmachungsfrist hinsichtlich der ablaufenden übertragenen Rechte kürzer ist als die nach § 159 Abs. 2 ZGB.

Der Ausschluß der Gebrauchtwarengarantie ergibt sich aus dem qualitativ höheren Rang der nach §§ 150, 151, 160 ZGB übertragenen Rechte, durch die für den durch die ablaufende Garantiezeit bestimmten Zeitraum die Sicherung des Gebrauchswerts und damit erst wirkliche Garantierechte im eigentlichen Sinne gewährt werden. Bei ihrer Geltendmachung muß der Erwerber nicht nachweisen, daß der reklamierte Mangel bereits bei der Übergabe der Ware vorhanden war. Darüber hinaus hat er auch Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Werden diese Ansprüche erfüllt, verändert sich der individuell bestimmte Charakter der Gebrauchtware, so daß auch deshalb kein Garantieanspruch aus § 159 Abs. 2 ZGB besteht. Auch bei Preisrückzahlung gegen Rückgabe der Ware kann dasselbe Recht nicht zugleich gegen den Zweitverkäufer geltend gemacht werden.

Zusatzgarantie beim Verkauf nachgebesselter Konsumgüter

Als Gebrauchtwaren kommen auch solche Konsumgüter zum Verkauf, die wegen einer begründeten Garantieforderung zurückgenommen und danach vom Hersteller so nachgebessert wurden, daß die künftige einwandfreie Funktion zugesichert werden kann. Das trifft z. B. auf zurückgenommene und danach instand gesetzte Gefriergutlagertruhen zu. Nach den Auflagen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für das Gütezeichen 1 wird für neue Gefriergutlagertruhen ab Verkaufstag (bzw. Tag der Übergabe) eine Zusatzgarantie von 12 Monaten für das Erzeugnis insgesamt und von 48 Monaten für den kältetechnischen Teil gewährt. Fällt ein solches Gerät aus und wird Ersatz geliefert, dann kann die